

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2023

(Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023)

A. Problem und Ziel

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die maßgebenden Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung immer für ein Kalenderjahr fortzuschreiben, so dass mit der Verordnung die neuen Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung insbesondere für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 festgelegt werden. Bei den Rechengrößen der Sozialversicherung handelt es sich um relevante Kenngrößen der Sozialversicherung für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, wie zum Beispiel den Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung.

B. Lösung

Um die maßgebenden Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2023 zu bestimmen, werden die Werte für das Jahr 2022 mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Lohnzuwachsrate) im Jahr 2021 fortgeschrieben. Dafür ist je nach den gesetzlichen Vorschriften die Lohnzuwachsrate für die alten Länder oder für Deutschland insgesamt heranzuziehen. Die Lohnzuwachsrate im Jahr 2021 betrug für die alten Länder 3,31 Prozent und für Deutschland insgesamt 3,30 Prozent.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die an die monatliche Bezugsgröße anknüpfenden Beiträge des Bundes zur Kranken- und Pflegeversicherung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhöhen sich im Jahr 2023 aufgrund des Anstiegs der Bezugsgröße um rund 187 Millionen Euro. Diese Mehrausgaben sind im Rahmen der geltenden Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind durch die Verordnung weitere, geringe Mehrkosten in nicht näher bestimmtem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten; die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung ist Folge der Lohn- und Gehaltsentwicklung. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2023

(Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b, des § 160 Nummer 2 in Verbindung mit § 159, § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, von denen § 69 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057), § 68 Absatz 2 und § 159 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) sowie § 228b und § 275a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 und Nummer 31 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden sind,
- des § 6 Absatz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) angefügt und dessen Absatz 6 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, dessen § 18 durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Bezugsgrößen in der Sozialversicherung

(1) Die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 beträgt 40 740 Euro. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 3 395 Euro.

(2) Die Bezugsgröße (Ost) nach § 18 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 beträgt 39 480 Euro. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 3 290 Euro.

§ 2

Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2023 auf 66 600 Euro festgesetzt. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 5 550 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2023 auf 59 850 Euro festgesetzt. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 4 987,50 Euro.

§ 3

Durchschnittsentgelte in der Rentenversicherung

(1) Das Durchschnittsentgelt nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2021 beträgt 40 463 Euro.

(2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 beträgt 43 142 Euro.

(3) Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 4

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(1) Die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. in der allgemeinen Rentenversicherung auf 87 600 Euro jährlich, was umgerechnet auf den Monat 7 300 Euro ergibt und
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 107 400 Euro jährlich, was umgerechnet auf den Monat 8 950 Euro ergibt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) nach § 275a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. in der allgemeinen Rentenversicherung auf 85 200 Euro jährlich, was umgerechnet auf den Monat 7 100 Euro ergibt und
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 104 400 Euro jährlich, was umgerechnet auf den Monat 8 700 Euro ergibt.

(3) Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird um den Zeitraum „1.1.2023 - 31.12.2023“ und um die jeweiligen Jahresbeträge ergänzt. Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird um den Zeitraum „1.1.2023 - 31.12.2023“ und um die jeweiligen Jahresbeträge ergänzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die maßgeblichen Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung immer für ein Kalenderjahr fortzuschreiben, so dass mit der Verordnung die neuen Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung insbesondere für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 festgelegt werden. Bei den Rechengrößen der Sozialversicherung handelt es sich um relevante Kenngrößen der Sozialversicherung für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, wie zum Beispiel den Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die maßgeblichen Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2023 zu bestimmen, werden die Werte für das Jahr 2022 mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2021 fortgeschrieben. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (§ 68 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI). Nach den gesetzlichen Vorschriften ist für die Fortschreibung der Rechengrößen die Veränderungsrate (Lohnzuwachsrate) für die alten Länder oder für Deutschland insgesamt heranzuziehen. Die Lohnzuwachsrate im Jahr 2021 betrug für die alten Länder 3,31 Prozent und für Deutschland insgesamt 3,30 Prozent. Die Lohnzuwachsrate für Deutschland insgesamt kommt bei der Fortschreibung der Jahresarbeitsentgeltgrenzen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Anwendung, die Lohnzuwachsrate in den alten Ländern bei der Fortschreibung der weiteren Rechengrößen (Bezugsgröße, Durchschnittsentgelt und Beitragsbemessungsgrenzen).

Mit dieser Verordnung werden die folgenden Werte für das Jahr 2023 sowie für das Jahr 2021 das endgültige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung festgelegt:

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3 395 €* 3 290 €	40 740 €* 39 480 €		
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V (Versicherungspflichtgrenze)				
Kranken- u. Pflegeversicherung	5 550 €	66 600 €	5 550 €	66 600 €

Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 SGB V (Beitragsbemessungsgrenze)				
Kranken- u. Pflegeversicherung	4 987,50 €	59 850 €	4 987,50 €	59 850 €
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	7 300 €	87 600 €	7 100 €	85 200 €
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung	8 950 €	107 400 €	8 700 €	104 400 €
vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung	43 142 €			
endgültiges Durchschnittsentgelt 2021 in der Rentenversicherung	40 463 €			

* In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Das Nachhaltigkeitsmanagementkonzept wurde geprüft. Betroffen sind die Nachhaltigkeitsprinzipien „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung ist mit der Zielstellung finanzieller Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte zu vereinbaren. Ferner werden durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen der Rentenversicherung sowie der Jahresarbeitsentgeltgrenze der Krankenversicherung Besserverdienende weiterhin mit der Entwicklung der Lohnsteigerung an der Finanzierung der gesetzlichen Sozialversicherung beteiligt. Dies trägt dazu bei, den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft zu erhalten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vom Bund zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhöhen sich im Jahr 2023 um gut 154 Millionen Euro; die entsprechenden Mehrkosten bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung betragen gut 32 Millionen Euro. Da sich die beitragspflichtigen Einnahmen an der Bezugsgröße orientieren (§ 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V sowie § 57 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI), ergeben sich diese Mehraufwendungen durch die Erhöhung der monatlichen Bezugsgröße um 105 Euro. Die Mehrausgaben sind im Rahmen der geltenden Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind durch die Verordnung weitere, geringe Mehrkosten in nicht näher bestimmbar Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der über den Erfüllungsaufwand hinausgeht, der bereits durch die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen begründet ist.

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der über den Erfüllungsaufwand hinausgeht, der bereits durch die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen begründet ist.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten; die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung ist Folge der Lohn- und Gehaltsentwicklung. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Ordnungsfolgen und gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich mit anderen Menschen nicht in spezifischer Weise durch das Vorhaben betroffen.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Rechengrößen der Sozialversicherung gelten für das Jahr, für das sie bestimmt werden. Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2023 ist solange maßgebend, bis in zwei Jahren der endgültige Wert durch Verordnung festgelegt wird. Eine Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Bezugsgrößen in der Sozialversicherung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für das Jahr 2023 bestimmt. Die Bezugsgröße für das Jahr 2023 ist nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2021, das auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet wird.

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung für das Jahr 2023 wird demnach wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2021	= 40 463	Euro
dividiert durch 420 Euro	=	96,3405
aufgerundet auf	=	97
multipliziert mit 420 Euro	= 40 740	Euro = Wert für 2023
dividiert durch 12	= 3 395	Euro monatlich.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) für das Jahr 2023 bestimmt. Nach § 18 Absatz 2 SGB IV ergibt sich ihr Wert, wenn der für das Jahr 2021 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für das Jahr 2023 festgelegten Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird und das Ergebnis auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet wird.

Die Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung für das Jahr 2023 wird demnach wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2021	= 40 463	Euro
dividiert durch Wert		
der Anlage 10 zum SGB VI		
für 2023 (1,0280)	= 39 360,89	Euro
dividiert durch 420 Euro	=	93,7164
aufgerundet auf	=	94
multipliziert mit 420 Euro	= 39 480	Euro = Wert für 2023
dividiert durch 12	= 3 290	Euro monatlich.

Zu § 2 (Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung)

In den Absätzen 1 und 2 werden die bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen für das Jahr 2023 bestimmt. Hierfür werden die (ungerundeten) Jahresarbeitsentgeltgrenzen für das Jahr 2022 um die Lohnzuwachsrate für Deutschland insgesamt des Jahres 2021 verändert und auf das nächsthöhere Vielfache von 450 aufgerundet.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, SGB V, (Versicherungspflichtgrenze) für das Jahr 2023 bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die Lohnzuwachsrate für Deutschland insgesamt des Jahres 2021 in Höhe von 3,30 Prozent:

Ausgangswert 2022	= 64 070,97	Euro
x 1,0330 (Lohnzuwachsrate 2021: 3,30 %)	= 66 185,31	Euro

dividiert durch 450 Euro	=	147,0785
aufgerundet auf	=	148
multipliziert mit 450 Euro	=	66 600 Euro = Wert für 2023
dividiert durch 12	=	5 550 Euro.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V (Beitragsbemessungsgrenze) für das Jahr 2023 bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die Lohnzuwachsrate für Deutschland insgesamt des Jahres 2021 in Höhe von 3,30 Prozent:

Ausgangswert 2022	=	57 663,85 Euro
x 1,0330 (Lohnzuwachsrate 2021: 3,30 %)	=	59 566,76 Euro
dividiert durch 450 Euro	=	132,3706
aufgerundet auf	=	133
multipliziert mit 450 Euro	=	59 850 Euro = Wert für 2023
dividiert durch 12	=	4 987,50 Euro.

Zu § 3 (Durchschnittsentgelte in der Rentenversicherung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI das auf volle Euro gerundete Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 bestimmt. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2020 um die Lohnzuwachsrate in den alten Ländern des Jahres 2021 (3,31 Prozent) verändert.

Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung wird demnach für das Jahr 2021 wie folgt bestimmt:

Wert 2020	=	39 167 Euro
x 1,0331 (Lohnzuwachsrate 2021: 3,31 %)	=	40 463,43 Euro
gerundet auf	=	40 463 Euro = Wert für 2021

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI das auf volle Euro gerundete vorläufige Durchschnittsentgelt für 2023 bestimmt. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 um das Doppelte des Prozentsatzes verändert, um den sich das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 gegenüber dem Durchschnittsentgelt für das Jahr 2020 verändert hat.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung wird demnach für das Jahr 2023 wie folgt bestimmt:

Wert 2021	=	40 463 Euro
x 1,0662 (doppelte Lohnzuwachsrate 2021: 6,62 %)	=	43 141,65 Euro
gerundet auf	=	43 142 Euro = Wert für 2023

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass der bisher in der Anlage 1 zum SGB VI für das Jahr 2021 als vorläufiges Durchschnittsentgelt enthaltene Wert durch den nach Absatz 1

bestimmten Wert ersetzt wird. Ferner wird geregelt, dass die Anlage 1 zum SGB VI um die Werte für das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2023 nach Absatz 2 ergänzt wird.

Zu § 4 (Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die allgemeine Rentenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI für das Jahr 2023 bestimmt. Hierfür werden die (ungerundeten) Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2022 um die Lohnzuwachsrate in den alten Ländern des Jahres 2021 (3,31 Prozent) verändert und auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet.

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vergleiche § 275a und § 275b SGB VI sowie Anlage 2a zum SGB VI).

Zu Nummer 1

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2023 wird wie folgt bestimmt:

Ausgangswert 2022	= 84 339,75 Euro
x 1,0331 (Lohnzuwachsrate 2021: 3,31 %)	= 87 131,40 Euro
dividiert durch 600 Euro	= 145,2190
aufgerundet auf	= 146
multipliziert mit 600 Euro	= 87 600 Euro = Wert für 2023
dividiert durch 12	= 7 300 Euro monatlich.

Zu Nummer 2

Die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2023 wird wie folgt bestimmt:

Ausgangswert 2022	= 103 796,94 Euro
x 1,0331 (Lohnzuwachsrate 2021: 3,31 %)	= 107 232,62 Euro
dividiert durch 600 Euro	= 178,7210
aufgerundet auf	= 179
multipliziert mit 600 Euro	= 107 400 Euro = Wert für 2023
dividiert durch 12	= 8 950 Euro monatlich.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2023 bestimmt. Hierfür werden die für das Jahr 2023 jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum SGB VI durch den für das Jahr 2023 festgelegten Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2023 errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr 2023 auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufzurunden.

Zu Nummer 1

Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2023 wird wie folgt bestimmt:

Ausgangswert (ungerundete Beitragsbemessungsgrenze für 2023)	= 87 131,40 Euro
dividiert durch Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2023 (1,0280)	= 84 758,17 Euro
dividiert durch 600 Euro	= 141,2636
aufgerundet auf	= 142
multipliziert mit 600 Euro	= 85 200 Euro = Wert für 2023
dividiert durch 12	= 7 100 Euro.

Zu Nummer 2

Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2023 wird wie folgt bestimmt:

Ausgangswert (ungerundete Beitragsbemessungsgrenze für 2023)	= 107 232,62 Euro
dividiert durch Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2023 (1,0280)	= 104 311,89 Euro
dividiert durch 600 Euro	= 173,8532
aufgerundet auf	= 174
multipliziert mit 600 Euro	= 104 400 Euro = Wert für 2023
dividiert durch 12	= 8 700 Euro.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird bestimmt, dass die Anlagen 2 und 2a zum SGB VI um die Jahresangabe für 2023 sowie die nach Absatz 1 und 2 bestimmten Jahresbeträge für 2023 ergänzt werden.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.